

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang **Nr. 51/52** 23. Dezember 1935

Erste Tagung der Industrie- und Handelskammer im Artushof 714

Zusammensetzung der Kammer 715

Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer 717
Verordnung betreffend Erlaß eines Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig 719
Bekanntmachung 723
Danziger Wertpapiere 723
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse vom 9.—14. 12. 35 724

Danzig:

Einlösung von Einfuhrbewilligungen 724
Einfuhr aus dem Deutschen Reich 724
Zollermäßigung für Rohstoffe 724
Erlaß über Arbeitszeit während der Feiertage 724
Umstellung der Steuerverwaltung 725
Der Danziger Schiffsverkehr im November 1935 725
Weihnachts- und Neujahrskarten 725
Einmalige Briefzustellung im Freistaatgebiet am 1. Weihnachtsfeiertag . 725
Behandlung unrichtig zugegangener Postsendungen 725
Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen 727
Veränderungen im Handelsregister 727

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung:

Titelübersetzungen 729
Bestätigung der Ausfuhr von Waren ins Ausland durch die Zollämter . . 729
Zollabfertigung von periodischen Schriften und Bagatellesendungen . . . 730

Polen:

Gründung eines Außenhandelsrates 730
Wirtschaftsverhandlungen mit Belgien 730
Unterbrechung der polnisch-holländischen Wirtschaftsverhandlungen . . 731

Deutsches Reich — Ausland:

Der Versicherungsgedanke im Deutschen Reich 731
Umwandlung der deutschen Sozialversicherung? 731
Verwendung des Schweizer Wappens im Geschäftsverkehr 732

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3,— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff. Hohenstein i. Freistaat.

Erste Tagung der Industrie- und Handelskammer im Artushof

Der Präsident der Industrie- und Handelskammer, Hugo Schnee, eröffnete heute vormittag im Artushof die erste Vollsitzung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Nach der Begrüßung des Senatsvizepräsidenten Huth und der übrigen geladenen Gäste hielt Präsident Schnee folgende Ansprache:

„Die kürzlich im Danziger Gesetzblatt veröffentlichten Verordnungen über die Industrie- und Handelskammer haben die durch die neuen Zeitverhältnisse notwendig gewordene Umorganisation der Kammer endgültig zum Abschluß gebracht. In den neuen Gesetzen kommt klar zum Ausdruck, daß die Industrie- und Handelskammer keine einseitige Interessenvertretung ist, sondern die Gesamtbelange von Industrie, Handel und Gewerbe im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach „gemeinnützigen Grundsätzen“ wahrzunehmen hat.

Um dieses Ziel zu erreichen, mußte besondere Sorgfalt auf die Auswahl derjenigen Personen gelegt werden, die berufen sind, die Wirtschaft in der Kammer zu vertreten. Wir wollen kein wirtschaftspolitisches Parlament agitatorischer Schönredner, die sich ausschließlich ihrem Wählerkreis verantwortlich fühlen, sondern ein Gremium von allgemein anerkannten Fachleuten, die befähigt sind, die Belange der Wirtschaft wahrzunehmen, die aber auch den Mut zur Unpopularität gegenüber einzelnen Wirtschaftszweigen aufbringen, wenn es einmal das Allgemeinwohl erfordern sollte; daher keine Wahl — sondern Auswahl. Bei der Durchführung dieses Grundsatzes habe ich keine Rücksicht auf die politische Einstellung des Einzelnen genommen. Ich habe mich daher bei der Auswahl in erster Linie von dem Gesichtspunkt der fachlichen und charakterlichen Eignung leiten lassen und im übrigen der Struktur der Danziger Wirtschaft Rechnung getragen. So sind zum ersten Male seit Bestehen einer Danziger amtlichen Wirtschaftsvertretung Danziger Kaufleute verschiedener Nationalität als Mitglieder der Kammer zur Mitarbeit herangezogen worden. Dies wird die Kammer in ihrem Bestreben unterstützen, die wirtschaftlichen Beziehungen mit unserem Nachbarlande Polen weiter auszubauen und enger zu gestalten.

Ich habe mich gefreut, daß der Senat die von mir bei der Auswahl der Mitglieder der Kammer angewandten Grundsätze gebilligt hat. Auch der Senat setzt in die Kammer ein großes Vertrauen, und ich darf Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, die Versicherung abgeben, daß sich der Senat nicht enttäuscht sehen wird.

Eine Kammer, die vom Fachwissen und dem besten Willen ihrer Mitglieder getragen wird, kann ihren Aufgaben aber nur dann gerecht werden, wenn die Regierung sich dieses Selbstverwaltungsorgans der Wirtschaft ständig bedient und sich seinem sachkundigen Rate auch nicht verschließt. Handel, Verkehr und Industrie sind die Hauptstützen der Freien Stadt Danzig und werden es immer bleiben; sie sind das Herz der Gesamtwirtschaft und bedürfen daher einer besonders pfleglichen Behandlung. Ihre Anwesenheit bei der ersten Tagung der neuen Kammer, Herr Präsident, ist für uns ein Beweis, welche Bedeutung die Regierung der Kammer und der von ihr vertretenen Wirtschaft beilegt.

Und Sie, meine Herren, die Sie zum Mitglied der Kammer, diesem hohen Ehrenamte eines Kaufmanns, berufen sind, fordere ich zur tatkräftigen Mitarbeit auf. Leben und Inhalt erhält die Kammer nur dann, wenn Sie Ihr ganzes Wissen und Können in den Dienst der Wirtschaft stellen. — Sollten einmal die Meinungen über das von der Wirtschaft zu erstrebende Ziel und den einzuschlagenden Weg gegen einander prallen, so soll und muß das gemeinsame Bindeglied das Streben sein, der Gesamtheit zu dienen. In dieser Hinsicht muß Einmütigkeit herrschen. Denken Sie an die Mahnung, die unsere Vorfahren in den Mittelpunkt der Stadt, besonders augenfällig für den, der die Stadt verließ, an das Langgasser Tor gesetzt haben:

Eintracht macht stark, Zwietracht zerstört.

Und nun, meine Herren, rufe ich Sie zur Mitarbeit auf und verpflichte Sie durch Handschlag, Ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Kammer zu stellen.“

Nach der feierlichen Verpflichtung der neubestellten Kammermitglieder ergriff der Senatsvizepräsident und Wirtschaftssenator Huth das Wort. Er führte aus:

Meine sehr verehrten Herren!

Es ist mir eine besondere Freude und Ehre, zu Ihnen auf diesem historischen Boden und in dieser Stunde sprechen zu können. Wie oft mögen in diesen ehrwürdigen Räumen Beschlüsse gefaßt worden sein, die für das Wohl und Wehe dieser deutschen Stadt Danzig von weittragender Bedeutung gewesen sind. An diese Zeit, meine Herren, möchte ich anknüpfen, denn wenn man auch damals keine Weltwirtschaftskrise kannte, wie sie heute Handel und Wirtschaft erschwert, so gab es doch auch Schwierigkeiten für den Kaufmann, die nur durch zähesten Einsatz und Entschlossenheit beseitigt werden konnten. — Danzig war infolge seiner handelspolitisch günstigen Lage an See und Weichsel jahrhundertelang der Mittelpunkt regsten Wirtschafts- und auch kulturellen Lebens und war auch Treffpunkt aller handel- und schiffahrttreibenden Nationen.

Die gleichen Grundsätze, die damals Wohlstand und Frieden diktierten, müssen auch noch heute Geltung haben. Es war für uns gerade als Nationalsozialisten daher selbstverständlich, daß wir die Verbindungen, die seit Jahrhunderten bestanden und den Danziger Handel trugen, nicht abrissen, sondern in bewußter Würdigung unserer wirtschaftlichen Lage zum Besten des Volksganzen einzuschalten bemüht sind.

Die Industrie- und Handelskammer als nachfolgende Körperschaft der alten deutschen Danziger Kaufmannschaft ist in besonderem Maße berufen, die wirtschaftlichen Beziehungen nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern weiterhin auszubauen und neue Wege zu finden, die auch in der jetzigen schwierigen Zeit den Bewohnern unserer altehrwürdigen Stadt Lebensmöglichkeiten geben.

Es war uns aus diesen Gründen nicht gleichgültig, wer zu diesem Gremium gehört und wir haben es auch nicht dem Zufall eines parlamentarischen Systems überlassen können, welche Männer berufen sind, in dieser wichtigen Körperschaft des Danziger Wirtschaftslebens maßgeblich mitzuarbeiten. — Die Auswahl der Männer ist auch nach außen hin ein sichtbarer Beweis für die absolute Aufrichtigkeit der Danziger Nationalsozialistischen Regierung, mit allen gutwilligen Kräften zusammenzuarbeiten. Wir wissen, daß eine Wirtschaft nur blühen und gedeihen kann, wo Völker bestrebt sind, unter gegenseitiger Achtung ihres Volkstums in ehrlichem und friedlichem Wettbewerb Arbeit zu leisten.

Ihnen, Herr Präsident Schnee, ist die große Verantwortung zugefallen, mit den hier versammelten Männern die von mir umrissenen Aufgaben unter Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit zu erfüllen. Ich habe das unbedingte Vertrauen, daß es Ihnen und Ihren Mitarbeitern heilige Pflicht sein wird, nicht nur materielle Erfolge nach außen hin zu erzielen, sondern, auch mit Stolz auf die Tradition der alten Kaufmannschaft zurückblickend, dafür Sorge zu tragen, daß Danzigs Handel und Wirtschaft weiterhin den untadeligen Ruf genießen, den sie in der ganzen Welt seit Jahrhunderten besitzen.

Sie haben sich, meine Herren, bereiterklärt, das Ihnen anvertraute verantwortungsvolle Amt zu übernehmen. Ich nehme daher an, daß Sie die Grundsätze, die wir als oberstes Gesetz der Wirtschaft ansehen müssen: „Ehrliches, zielstrebiges und gewissenhaftes Arbeiten zum Besten der Danziger Wirtschaft" auch für sich als Richtschnur anerkennen.

Nicht ein klingender Lohn, sondern das stolze Bewußtsein, an maßgeblicher Stelle verantwortlich mithelfen zu dürfen, daß die Lebensbedingungen der Bevölkerung gesichert und gefördert werden, soll Ihnen innere Genugtuung und Befriedigung sein.

Ich spreche Ihnen an dieser Stelle den Dank aus für die Uebernahme Ihres Amtes und bitte Sie, in Geschlossenheit nur ein Ziel im Auge zu behalten:

Das Beste zu leisten für diese gegenwärtig so schwer um ihre Existenz ringende deutsche Stadt Danzig.

Zusammensetzung der Kammer

Präsident: Hugo Schnee

Stellv. Präsidenten: Rolf Winkelhausen in Fa. Aug. Wolff & Co.
Kurt Konsorski in Fa. „Baltic" Schokoladen- u. Zuckerwarenfabrik Kurt Konsorski

Geschäftsführer ist Dr. J. Chrzan. Er ist für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Kammer für Außenhandel beurlaubt.

Während dieser Zeit ist Syndikus Ernstrudolf Kröhnert Geschäftsführer der Kammer.

Stellv. Geschäftsführer ist Dr. Herbert Mau.

Mitglieder der Kammer der Gruppe Industrie:

- Rudolf Neumann bei d. Fa. F. Schichau G. m. b. H.
- Erwin Kliewer in Fa. Maschinenhaus Osten Erwin Kliewer
- Otto Kinski in Fa. „Siemens" G. m. b. H.
- Dr. Werner Schroth in Fa. A. Schroth
- Wilhelm Ausländer in Fa. Brot- u. Honigkuchenfabrik Wilhelm Ausländer
- Kurt Boskamp in Fa. G. Pohl
- Fritz Monglowski in Fa. A. H. Pretzell

Kurt Lau in Fa. Tiegenhöfer Ölmühle A.G.
Dipl. Ing. Rudolf Sonntag, Städt. Werke
Max Thiel in Fa. Danziger Tabak-Monopol A.G.

Mitglieder der Kammer der Gruppe Großhandel:

Paul Richter in Fa. Danziger Holzkontor A.G.
Isidor Goldberger in Fa. Danziger Holzexport Isidor Goldberger
Arthur Anker in Fa. S. Anker
Ernst Alberty in Fa. Herssens, Alberty & Cie.
Bronislaw Budzynski in Fa. Panstwowe Zaklady Przemyslowo-Zbozowe (P. Z. P. Z.)
Otto Rentel in Fa. Klatt, Rentel & Co.
Ernst Reimer in Fa. Ernst Braun & Co. G. m. b. H.
Julius Kreicke in Fa. A. Ulrich Weingroßhandlung G. m. b. H.
Otto Geissler in gl. Fa.
Wilhelm Machwitz in Fa. W. Machwitz

Mitglieder der Kammer der Gruppe Einzelhandel:

Walter Nickel in gl. Fa.
Heinrich Giessow in Fa. Hotel „Das Deutsche Haus“ Heinrich Giessow & Co. Kom. Ges.
Fritz Hass in Fa. Theodor Werner
Arnold Loewens in Fa. Ed. Loewens
Günther Schubert in Fa. Stern-Drogerie
Willy Pehlke, Zoppot
Kurt Siebenfreund in Fa. W. F. Burau
Walter Büttner, i. Fa. Paul Borchard Nachf.
Kurt Thiel in Fa. Ernst Thiel, Tiegenhof
Paul Dau, Tannsee

Mitglieder der Kammer der Gruppe Kaufmännisches Hilfsgewerbe:

Richard Thiemann, Danziger Privat-Actien-Bank
Sigismund von Kierski, Bank Kwilecki, Potocki i. Ska
Hans Wallat in Fa. Hans Wallat & Co.
Eduard Ramm in gl. Fa.
Otto Behnke in gl. Fa.
Dr. Hans Weichmann in Fa. Max Weichmann
Arthur Wendt in gl. Fa.
Erich Regehr in Fa. Julius Wohlgemuth
Bruno Seidel in Fa. Grandt & Schumann.

Verordnung

zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer.

Vom 9. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Errichtung und Aufgaben der Kammer.

§ 1.

Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird mit dem Sitz in Danzig eine Industrie- und Handelskammer errichtet.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2.

Die Industrie- und Handelskammer hat die Gesamtbelange von Industrie, Handel und Gewerbe mit Ausnahme des Handwerks im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach gemeinnützigen Grundsätzen wahrzunehmen.

Die Kammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Behörden in der Förderung der Industrie und des Handels durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.
2. Sie ist befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung der Industrie und des Handels sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.
3. Sie kann mit Zustimmung des Senats Bestimmungen über das Lehrlingswesen erlassen.
4. Sie kann mit Zustimmung des Senats Zusammenschlüsse bestimmter Berufsgruppen herbeiführen.
5. Sie hat jährlich bis spätestens Ende Juni über die Lage und den Gang von Industrie und Handel an den Senat zu berichten.
6. Der Kammer liegt die Aufsicht über die Börsen ob, ihr kann die Aufsicht über weitere für Industrie und Handel bestehende öffentliche Anstalten übertragen werden.
7. Sie hat Sachverständige, deren Tätigkeit in das Gebiet der Industrie und des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen.
8. Ihr liegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen sowie die Beglaubigung von Unterschriften für den Geschäftsverkehr, von Fakturen und sonstigen Geschäftspapieren ob.

Die Industrie- und Handelskammer soll von den Behörden in allen diese Zweige der Wirtschaft betreffenden Fragen gehört werden.

§ 3.

Die Industrie- und Handelskammer kann zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ein Einigungsamt errichten.

Eine Strafgewalt steht diesem Einigungsamt nicht zu. Das Nähere regelt das Statut der Kammer.

§ 4.

Die Industrie- und Handelskammer kann ein Ehrengericht einsetzen, das die Aufgabe hat, Verstöße gegen die Standes- und Berufsehre zu ahnden.

Das Ehrengericht hat das Recht, eine Verwarnung oder einen Verweis auszusprechen, von kaufmännischen Ehrenämtern auszuschließen und in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle auf eine Geldstrafe bis 1000 G zu erkennen.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts ist die Berufung an den Senat gegeben.

II. Zusammensetzung und Organe der Kammer.

§ 5.

Die Kammer besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und dem 2. stellvertretenden Präsidenten der Industrie- und Handelskammer und den Kammermitgliedern.

§ 6.

An der Spitze der Kammer steht der Präsident. Im Falle seiner Behinderung wird er durch den 1. Stellvertretenden Präsidenten und bei dessen Behinderung durch den 2. Stellvertretenden Präsidenten vertreten.

Der Präsident wird vom Senat, die Stellvertretenden Präsidenten werden vom Präsidenten der Kammer unter Bestätigung des Senats ernannt und abberufen.

Der Präsident vertritt die Kammer nach außen. Er entscheidet die in den Aufgabenkreis der Kammer fallenden Fragen und trägt allein die Verantwortung für die Tätigkeit der Kammer. Er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten und Angestellten der Kammer.

§ 7.

Dem Präsidenten steht eine aus Mitteln der Kammer zu zahlende Aufwandsentschädigung zu. Sie bedarf der Bestätigung des Senats.

§ 8.

Die Kammermitglieder werden in einer Anzahl bis zu 48 Personen von dem Präsidenten unter Bestätigung des Senats aus dem Kreise der Inhaber oder Leiter der Unternehmungen der Industrie, des Handels und des Gewerbes mit Ausnahme des Handwerks berufen. Bei der Berufung sind Industrie, kaufmännisches Hilfsgewerbe, Großhandel und Einzelhandel in gleichem Maße zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Amtszeit eines Kammermitgliedes beträgt 3 Jahre, jedoch hat der Präsident das Recht, unter Bestätigung des Senats ein Kammermitglied früher abzuberufen.

§ 10.

Zum stellvertretenden Präsidenten und zum Kammermitglied kann nur ein Danziger Staatsangehöriger berufen werden, der mindestens 25 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, weder unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, noch durch Spruch des Ehrengerichts von kaufmännischen Ehrenämtern ausgeschlossen ist. Eine Person, über deren Vermögen das Konkurs- oder das Vergleichungsverfahren eröffnet ist, oder welche ihre Zahlungen eingestellt hat, darf bis zum Abschluß des

Konkurs- oder der Vergleichsverfahrens oder während der Dauer der Zahlungseinstellung nicht zum stellvertretenden Präsidenten oder zum Kammermitglied berufen werden. Das gleiche gilt, wenn und solange bei den Unternehmen, dessen Leiter die betreffende Person ist, einer der genannten Umstände besteht.

Tritt nach Berufung eines stellvertretenden Präsidenten oder Kammermitgliedes ein Umstand ein oder wird ein Umstand bekannt, wonach seine Berufung unzulässig sein würde, so erlischt sein Amt. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident.

§ 11.

Der Präsident kann einen stellvertretenden Präsidenten oder ein Kammermitglied, gegen die bezw. gegen deren Firma ein gerichtliches Strafverfahren, ein Strafverfahren wegen Steuer- oder Zollhinterziehung oder ein Verfahren vor dem Ehrengericht der Kammer eröffnet wird, bis zum Abschluß des Verfahrens von seinem Amte vorläufig entheben.

§ 12

Die Kammermitglieder sind dazu berufen, den Präsidenten in allen Angelegenheiten der Kammer zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem Zwecke ruft der Präsident die Kammermitglieder zusammen, so oft er es im Interesse der Arbeit der Kammer für erforderlich erachtet. Er muß die Gesamtheit der Kammermitglieder mindestens einmal im Jahre zusammenberufen.

§ 13.

Der Präsident kann zu seiner Beratung und Unterstützung im allgemeinen oder in einzelnen besonderen Angelegenheiten Ausschüsse oder Fachkommissionen bilden. Die Ausschüsse und Fachkommissionen sollen möglichst klein sein und die Zahl von 12 Personen nicht überschreiten.

§ 14.

Die Kammermitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse und Fachkommissionen versehen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Es können ihnen nur die durch die Erledigung einzelner besonderer Aufträge erwachsenden baren Auslagen erstattet werden.

§ 15.

Die Beamten der Kammer werden vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten ernannt. Sie haben die Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten.

III. Haushaltsplan.

§ 16.

Die Industrie- und Handelskammer bestimmt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Der für das Geschäftsjahr, das vom 1. April bis 31. März läuft, erforderliche Haushaltsplan ist dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17.

Soweit die in dem Haushaltsplan veranschlagten Kosten für die Verwaltung der Industrie- und Handelskammer nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die durch die Kammer vertretenen Unternehmungen umgelegt. Es sind dies:

1. Diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind.
2. Diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind.
3. Die Betriebe der öffentlichen Hand erwerbswirtschaftlicher Art.

Die Umlage wird in Form von Zuschlägen zur Gewerbesteuer erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 20,— G.

Der Beitrag der Betriebe der öffentlichen Hand erwerbswirtschaftlicher Art wird in einer Höhe festgesetzt, die der Heranziehung ungefähr gleicher privatwirtschaftlicher Betriebe entspricht. Der Senat bestimmt den hiernach auf den Betrieb entfallenden Beitrag.

Die Industrie- und Handelskammer kann von solchen Handel- und Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister eingetragen sind, noch zum Handwerk gehören, einen einheitlichen Grundbeitrag bis zum Höchstbetrag von 6,— G erheben. Diese Erhebung hat zur Voraussetzung, daß diese Handels- und Gewerbetreibenden zu einer Einzelhandelsvertretung zusammengefaßt sind.

§ 18.

Das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer sowie etwa später eintretende Veränderungen werden der Industrie- und Handelskammer vom Steueramt kostenfrei mitgeteilt.

Die Industrie- und Handelskammer setzt die Beiträge fest.

§ 19.

Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie öffentliche Abgaben eingezogen.

§ 20.

Einsprüche gegen die Heranziehung zu den Kammerbeiträgen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung bei der Kammer anzubringen. Ueber die Einsprüche entscheidet der Präsident.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an den Senat zulässig. Der Senat entscheidet endgültig.

Der Einspruch und die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Einsprüche und Beschwerden, welche sich gegen den dem Kammerbeitrag zugrunde liegende Satz der Gewerbesteuer richten, sind unzulässig.

§ 21.

Die Industrie- und Handelskammer ist mit Zustimmung des Senats befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Teile des Bezirks der Industrie- und Handelskammer oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind, oder ihnen vorzugsweise zugute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen, deren Einziehung gemäß § 19 erfolgt, heranzuziehen. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über ihre Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen.

IV. Sonstige Bestimmungen.

§ 22.

Die Einzelheiten der Geschäftsführung sowie die Bestimmungen über die Errichtung und das Ver-

fahren des Einigungsamts zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und des Ehrengerichts und die Bestimmungen über die im § 17 Abs. 4 genannte Einzelhandelsvertretung sowie sonstige Fragen, die nicht abschließend in dieser Verordnung behandelt sind, regelt ein Statut, das vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer erlassen wird.

Mit dem Erlaß wird das Statut Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 23.

Die Industrie- und Handelskammer führt als Dienstsiegel das Danziger Staatswappen mit der Umschrift „Industrie- und Handelskammer zu Danzig."

§ 24.

Die Industrie- und Handelskammer unterliegt der Aufsicht des Senats.

§ 25.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt außer Kraft die Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 634 ff., Berichtigungen G. Bl. S. 666, 724 und 726), abgeändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1934 (G. Bl. S. 844).

Danzig, den 9. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Greiser. Huth.

Verordnung
betreffend Erlaß eines Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.
Vom 13. Dezember 1935.

Auf Grund des § 22 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 9. Dezember 1935 (HKVO) (G. Bl. S. 1163) wird unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Statuts vom 22. Dezember 1934 (G. Bl. S. 859) das folgende Statut erlassen:

Statut
der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Abschnitt I.

Geschäftsführung.

§ 1.

Die Industrie- und Handelskammer hat eine Amtsstelle, die nach den Anweisungen des Präsidenten von dem Geschäftsführer der Kammer geleitet wird. Das Nähere bestimmt die von dem Präsidenten zu erlassende Geschäftsordnung.

Der Geschäftsführer und seine Stellvertreter werden als Beamte angestellt. Ihre Anstellung erfolgt auf Grund eines besonderen Vertragsabschlusses durch den Präsidenten vorbehaltlich der Ernennung, die durch den Senat erfolgt.

§ 2.

Die amtlichen Bekanntmachungen der Industrie- und Handelskammer erfolgen in zwei Danziger Tageszeitungen und, soweit sie rechtliche Verpflichtungen betreffen, auch im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig.

Abschnitt II.

Haushaltsplan und Kassenführung.

§ 3.

Der Haushaltsplan und die Höhe des Zuschlags zur Gewerbesteuer sowie des einheitlichen Grundbeitrages gemäß § 10 werden von dem Präsidenten der Kammer nach Anhörung eines von ihm aus seinen Stellvertretern und vier Kammermitgliedern zu bildenden Sonderausschusses alljährlich festgesetzt. Der Haushaltsplan wird spätestens drei Wochen nach Uebermittlung der Veranlagungsergebnisse durch die Steuerämter dem Senat zur Genehmigung eingereicht. Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes durch den Senat erfolgt die Kassenführung nach dem Haushaltsplan des Vorjahres.

§ 4.

Die Kassenführung unterliegt einer ständigen Prüfung durch einen sachverständigen Kaufmann oder einen öffentlich angestellten Büchersachverständigen. Dieser Prüfer darf weder Kammermitglied noch Mitglied der Geschäftsführung der Kammer sein. Er hat allmonatlich dem Präsidenten einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 5.

Vor Festsetzung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr haben der Geschäftsführer der Kammer und der Prüfer je einen besonderen Bericht über das abgeschlossene Rechnungsjahr dem Präsidenten zu erstatten.

Abschnitt III.

Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

§ 6.

Die Industrie- und Handelskammer erfaßt sämtliche Handel- und Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister eingetragen sind noch zum Handwerk gehören, in einer Einzelhandelsvertretung. Diese Einzelhandelsvertretung erfaßt ferner diejenigen Einzelhändler, die im Handelsregister eingetragen sind.

§ 7.

Die Einzelhandelsvertretung ist ein Organ der Industrie- und Handelskammer und hat im Rahmen der Kammer die Aufgabe, sowohl die Gesamtinteressen des Einzelhandels und des Gewerbes mit Ausnahme des Handwerks wahrzunehmen, als auch zwischen allen Bestrebungen der zum Einzelhandel gehörigen Fachgruppen und Verbänden einen Ausgleich zu bewirken.

§ 8.

Die Einzelhandelsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beirat.

§ 9.

Der Vorsitzende und sein oder seine Stellvertreter werden jährlich von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer ernannt.

Der Vorsitzende bestellt zu seiner Unterstützung und Beratung einen Beirat, in dem alle wichtigeren Fachzweige des Einzelhandels und Gewerbes vertreten sein sollen. Die Kammermitglieder gehören, soweit sie Einzelhändler sind, dem Beirat ohne weiteres an.

Der Vorsitzende kann zur Behandlung von einzelnen Fragen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Ausschüsse einsetzen.

§ 10.

Die der Einzelhandelsvertretung zugehörigen Handel- und Gewerbetreibenden mit Ausnahme der im Handelsregister eingetragenen Einzelhändler haben an die Industrie- und Handelskammer einen einheitlichen jährlichen Grundbeitrag von höchstens 6,— G zu zahlen.

§ 11.

Die Einzelhandelsvertretung ist verpflichtet, eine Handels- und Gewerberolle zu führen, in der die nach § 10 beitragspflichtigen Personen einzutragen sind.

Auf Grund dieser Liste wird seitens der Industrie- und Handelskammer ein amtlicher Handels- und Gewerbeausweis ausgestellt.

Die Eintragung in die Handels- und Gewerberolle sowie die Ausstellung des amtlichen Handels- und Gewerbeausweises wird verweigert oder entzogen, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbes nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 12.

Die Geschäfte der Einzelhandelsvertretung sind von der Amtsstelle der Industrie- und Handelskammer zu führen.

Abschnitt IV.

Fachgruppen.

§ 13.

Die Industrie- und Handelskammer ist befugt, gleichen oder verwandten Geschäftszweigen angehörige Betriebe der Industrie, des Handels und des Gewerbes mit Ausnahme des Handwerks zu Fachgruppen zusammenzuschließen.

Die Errichtung einer Fachgruppe bedarf der Genehmigung des Senats.

Die Gewerbetreibenden der Geschäftszweige, für die eine Fachgruppe errichtet ist, gehören dieser zwangsmäßig an. Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe entscheidet der Präsident der Industrie- und Handelskammer.

Die Fachgruppen besitzen Rechtsfähigkeit. Die Vorschriften der §§ 27 Abs. 3, 30, 31 und 42 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf sie sinngemäße Anwendung.

Jede Fachgruppe steht unter der verantwortlichen Führung eines Fachgruppenleiters. Der Fachgruppenleiter wird von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer widerruflich ernannt.

Im Bereiche der Industrie, des Handels und des Gewerbes mit Ausnahme des Handwerks steht das Recht auf die Bezeichnung als Fachgruppe nur den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen gebildeten Fachgruppen zu.

§ 14.

Jede Fachgruppe erhält eine Satzung, die nach Genehmigung durch den Senat vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer erlassen wird und in der Industrie- und Handelskammer zur öffentlichen Einsicht auszulegen ist. Die Errichtung der Fachgruppe ist unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung der Satzung im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekanntzumachen.

In der Satzung sind die Aufgaben der Fachgruppe unter Berücksichtigung des Umfanges und der Besonderheiten des betreffenden Geschäftszweiges festzulegen. Die grundsätzliche Aufgabe jeder Fachgruppe besteht darin, die Ordnung und den Wirtschaftsfrieden innerhalb ihres Bereichs zu sichern. Die Fachgruppe hat ihre Maßnahmen nicht auf die Sonderinteressen des Faches abzustellen, sondern bei jeder Maßnahme die großen Ziele und Belange der Gesamtwirtschaft und der Volksgemeinschaft zu berücksichtigen.

Abschnitt V.

Ehrengericht der Industrie- und Handelskammer.

§ 15.

Bestimmung.

Das Ehrengericht hat die Aufgabe, geschäftliche Handlungen und Unterlassungen, die mit der kaufmännischen Ehre oder mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbaren sind, festzustellen und zu ahnden.

§ 16.

Zuständigkeitsbereich.

Dem Ehrengericht unterstehen Führer und Leiter der der Industrie- und Handelskammer einschließlich der Einzelhandelsvertretung zugehörigen Betriebe.

§ 17.

Ist gegen eine der Ehrengerichtsbarkeit unterstehende Person wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist es während der Dauer des Strafverfahrens unzulässig, wegen derselben Tatsache ein ehrengerichtliches Verfahren anhängig zu machen oder fortzuführen.

§ 18.

Zusammensetzung.

Das Ehrengericht besteht aus:

1. einem Vorsitzenden,
2. vier Beisitzern.

Die ordentlichen Mitglieder des Ehrengerichts sowie der stellvertretende Vorsitzende und vier stellvertretende Beisitzer werden von dem Präsidenten der Kammer auf die Dauer eines Jahres bestellt.

Ueber Ablehnung eines Mitgliedes wegen Befangenheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende bestimmt ferner, welcher stellvertretende Beisitzer im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Beisitzers an dessen Stelle tritt.

Der Vorsitzende und die Beisitzer des Ehrengerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 19.

Verfahren.

Das ehrengerichtliche Verfahren können beantragen:

1. staatliche und kommunale Behörden,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften wirtschaftlicher Art, insbesondere die Industrie- und Handelskammer,
3. das bei der Industrie- und Handelskammer bestehende Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs.

§ 20.

Das Verfahren hat der Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer vorzubereiten.

§ 21.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts entscheidet, ob der Antrag geeignet ist, dem Ehrengericht zur Entscheidung vorgelegt zu werden. Handlungen, die für das öffentliche und wirtschaftliche Leben von untergeordneter Bedeutung sind (Bagatellsachen), sollen nicht verfolgt werden.

§ 22.

Der Antragsteller und der Beschuldigte sind zur Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Der Beschuldigte kann sich eines Beistandes bedienen. Der Vorsitzende kann ungeeignete Beistände und solche, die die Vertretung gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen.

§ 23.

Die Verhandlung des Ehrengerichts ist mündlich und nicht öffentlich. Das Protokoll ist von einem Beamten oder Angestellten der Kammer zu führen, der der Verhandlung des Ehrengerichts mit beratender Stimme beiwohnt.

§ 24.

Das Ehrengericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie beglaubigte Auszüge aus Geschäftsbüchern fordern, soweit diese zur Klärung des Sachverhalts benötigt werden.

§ 25.

Das Ehrengericht kann das zuständige Amtsgericht um Vernehmung und Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen.

§ 26.

Aeußert sich eine Partei innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht schriftlich und erscheint sie nicht im Termin, so kann das Ehrengericht auf Grund des ihm bekannt gewordenen Vorbringens entscheiden.

§ 27.

Entscheidung.

Das Ehrengericht hat das Recht,
- eine Verwarnung oder
- einen Verweis auszusprechen,
- von kaufmännischen Ehrenämtern auszuschließen und in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle auf eine Geldstrafe bis 1000,— G — eintausend Gulden — zu erkennen.

Der Vorsitzende bestimmt, ob und welchen Stellen der Spruch des Ehrengerichts mitzuteilen ist.

§ 28.

Das Ehrengericht entscheidet auf Grund geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 29.

Der Spruch des Ehrengerichts ist schriftlich auszufertigen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden des Ehrengerichts sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Parteien können auf die Anfertigung einer schriftlichen Begründung verzichten, sofern sie zugleich auf die Einlegung der Berufung (§ 33) Verzicht leisten.

§ 30.

Das Ehrengericht entscheidet auch über die Kosten. Für das Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Die Kosten hat der Beschuldigte zu tragen, wenn er verurteilt wird; im übrigen fallen sie der Industrie- und Handelskammer zur Last.

§ 31.

Die Eintreibung der von dem Ehrengericht verhängten Geldstrafen sowie der Kosten erfolgt nach Maßgabe des § 19 HKVO.

§ 32.

Die Entscheidung des Vorsitzenden gemäß § 21 oder der Spruch des Ehrengerichts ist den Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 33.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden (§ 21) sowie gegen den Spruch des Ehrengerichts einschließlich der Kostenentscheidung steht den Parteien innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Berufung an den Senat der Freien Stadt Danzig zu.

Abschnitt VI.

Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs.

§ 34.

Bestimmung.

Das Einigungsamt hat die Aufgabe, Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs im Gebiete der Freien Stadt Danzig auf gütlichem Wege oder durch Schiedsspruch zu erledigen.

§ 35.

Zuständigkeitsbereich.

Das Einigungsamt kann in Anspruch genommen werden bei allen Streitigkeiten, die sich in Angelegenheiten des unlauteren Wettbewerbs, der Rabattgewährung, Preistreiberei und Preisschleuderei ergeben.

§ 36.

Berechtigt, Klage oder Widerklage zu erheben, sind alle Personen oder Verbände, die auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb klagen oder verklagt werden können.

§ 37.

Zusammensetzung.

Das Einigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Präsidenten der Industrie und Handelskammer ernannt.

Als Beisitzer werden von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer alljährlich mindestens 16 Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende bestellt. Zu diesem Zweck schlägt die Handwerkskammer dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Handwerker in angemessener Zahl vor.

Der Vorsitzende des Einigungsamts bestellt für die Verhandlung im Einzelfalle die beiden Beisitzer nach ihrer Sachverständigkeit. Der Vorsitzende hat

das Recht, auf Wunsch einer der beiden Parteien oder in grundsätzlichen Fällen von sich aus zwei weitere Beisitzer, welche in der Regel dem Geschäftszweige der betreffenden Parteien angehören sollen, hinzuzuziehen.

§ 38.

Verfahren.

Das Einigungsamt soll in erster Linie auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten und auf Herbeiführung eines Vergleichs hinwirken.

§ 39.

Läßt sich der Beklagte auf Verhandlungen vor dem Einigungsamt nicht ein, so kann dieses, falls nach seiner Ansicht die Sachlage genügend geklärt ist, ein Gutachten abgeben, das beiden Parteien zuzustellen ist.

§ 40.

Das Einigungsamt ist berechtigt, im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit Richtlinien zu geben und zu veröffentlichen.

§ 41.

Der Kläger hat den Klageantrag mit Begründung und Unterlagen bei dem Vorsitzenden des Einigungsamtes schriftlich mit einer Abschrift einzureichen.

§ 42.

Der Vorsitzende soll zunächst den Versuch machen, den Streitfall von sich aus ohne Anberaumung eines Termins zu beseitigen.

Schlägt dieser Versuch fehl, so ist der Verhandlungstermin mit möglichster Beschleunigung anzuberaumen.

Auf eine schriftliche Aeußerung des Beklagten zu dem Klageantrag kann verzichtet werden.

§ 43.

Gibt der Beklagte nach Kenntnisnahme des Klageantrages eine Erklärung dahingehend schriftlich oder zu Protokoll ab, daß er der Forderung des Klägers nachkommen werde, so wird das Verfahren eingestellt, nachdem die Erklärung des Beklagten dem Kläger zugestellt worden ist.

§ 44.

Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt sind nicht öffentlich, jedoch können Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, als Zuhörer zugelassen werden.

§ 45.

Die Parteien können sich durch Kaufleute, Gewerbetreibende, Vertreter wirtschaftlicher Verbände oder durch rechtskundige Personen vertreten lassen.

§ 46.

Das Einigungsamt ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Die Parteien sind berechtigt, solche zur Verhandlung zu stellen.

§ 47.

Vergleiche sind beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 48.

Vergleiche und Schiedssprüche (§ 50) können ohne Nennung der Namen der Parteien durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer veröffentlicht werden.

§ 49.

Kosten.

Die Tätigkeit im Einigungsamt ist ehrenamtlich.

Kosten für das Verfahren vor dem Einigungsamt werden nur in Höhe der entstandenen Auslagen erhoben.

Ueber die Höhe und die Auferlegung der Kosten entscheidet das Einigungsamt.

Zur Deckung der Auslagen kann der Vorsitzende des Einigungsamts von den Parteien angemessene Vorschüsse verlangen.

Die Eintreibung der Kosten erfolgt nach Maßgabe des § 19 HKVO.

§ 50.

Schiedsgericht.

Vereinbaren die Parteien, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit, welche sich auf die in § 35 genannten Angelegenheit bezieht, durch das Einigungsamt als Schiedsgericht erfolgen soll, so bestimmt sich das weitere Verfahren des Einigungsamts nach den Vorschriften der §§ 1025 bis 1048 ZPO.

Abschnitt VII.

Bildungs-, insbesondere Lehrlingswesen.

§ 51.

Die Industrie- und Handelskammer kann Gesellenprüfungen für gewerbliche Lehrlinge in einzelnen Industriezweigen und den Gewerbezweigen, die nicht der Handwerkskammer zugehörig sind, sowie Gehilfenprüfungen für kaufmännische Lehrlinge veranstalten.

Die Einrichtung obligatorischer Gesellen- oder Gehilfenprüfungen bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 52.

Die Industrie- und Handelskammer errichtet für die Durchführung der Gesellenprüfungen ein Amt für gewerbliches Prüfungswesen und für die Durchführung der Gehilfenprüfungen ein Amt für kaufmännisches Prüfungswesen.

Diese Prüfungsämter haben die Aufgabe, der Industrie- und Handelskammer die von ihr zu genehmigenden Prüfungsordnungen vorzuschlagen, den Prüfungsausschüssen Richtlinien zu geben, die Prüfungsausschüsse zu besetzen, über die Beschwerden betreffend Zulassung zu Prüfungen zu entscheiden und die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse zu überwachen.

Bei der Besetzung der Prüfungsämter und der Prüfungsausschüsse sind Betriebsführer, Gefolgschaft und amtliche Lehrkräfte zu berücksichtigen. Ferner gehört den Prüfungsausschüssen für gewerbliche Gesellenprüfungen von der Handwerkskammer zu bestimmende Vertreter an.

Die Tätigkeit in den Prüfungsämtern und Ausschüssen ist ehrenamtlich, jedoch können Ersatz barer Auslagen und Tagegelder gewährt werden.

§ 53.

Die vor den Prüfungsausschüssen der Industrie- und Handelskammer abgelegten gewerblichen Gesellenprüfungen gelten als Gesellenprüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten, vom 25. Februar 1932 (G.Bl. S. 118) und berechtigen gemäß § 6 Abs. 5 der gleichen Verordnung nach Maßgabe der Vorschriften des § 133 Gew.O. zur Ablegung der Meisterprüfung vor den Prüfungskommissionen der Handwerkskammer.

§ 54.

Der Senat kann die Industrie- und Handelskammer ermächtigen, für die in der Industrie tätigen Berufe und Berufsgruppen Meisterprüfungen zu veranstalten. Die vor den betreffenden Prüfungsausschüssen der Industrie- und Handelskammer bestandenen Meisterprüfungen stehen den Meisterprüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten, vom 25. Februar 1932 gleich.

§ 55.

Das gewerbliche und kaufmännische Prüfungswesen der Industrie- und Handelskammer untersteht der Aufsicht des Senats.

§ 56.

Die Industrie- und Handelskammer ist verpflichtet, für diejenigen Industrie- und Handelszweige, für die sie obligatorische Gesellen- oder Gehilfenprüfungen eingerichtet hat, Lehrlingsrollen zu führen.

§ 57.

Die Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, zur Regelung des Lehrlingswesens Vorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften können eine Beschränkung der Lehrlingshaltung sowie die Entziehung der Ausbildungsberechtigung von Lehrlingen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen.

Abschnitt VIII.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 58.

Die Industrie- und Handelskammer ist die Rechtsnachfolgerin der früheren Handelskammer zu Danzig und übernimmt die Verwaltung der von dieser bisher verwalteten Stiftungen.

§ 59.

Die auf Grund des bisher gültigen Statuts vom 22. Dezember 1934 gebildeten Fachgruppen gelten als Fachgruppen im Sinne des IV. Abschnitts dieses Statuts.

§ 60.

Die gemäß Verordnung, betreffend die Weiterzahlung von Handelskammer- und Handwerkskammerbeiträgen vom 29. März 1934 (St. A. I Nr. 27 vom 11. 4. 34) fälligen Handelskammerbeiträge sind für die Zeit vom 30. September 1934 zu veranlagen und zu erheben. Ueber Einsprüche gegen diese Beiträge entscheidet der mit der Ueberleitung betraute Beauftragte des Senats bis zu ihrer Erledigung.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1934 ab sind die Beiträge für die Industrie- und Handelskammer gemäß diesem Statut zu zahlen.

Der als Industrie- und Handelskammerbeitrag zu erhebende Zuschlag zur Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 31. März 1935 beträgt 5 %, der einheitliche Grundbeitrag (§ 60) für den gleichen Zeitraum 3,— G.

Danzig, den 13. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Greiser. Huth.

Bekanntmachung.

Danziger gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe werden hiermit aufgefordert, Anträge auf Zuweisung eines danziger

Ausfuhr-Verrechnungsscheines
für den Monat Januar 1936

den zuständigen amtlichen Wirtschaftsvertretungen (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Bauernkammer) bis zum 25. Dezember 1935 einzureichen.

Künftighin sind derartige Anträge bis zum 25. des Vormonats bei den vorbezeichneten Kammern zu stellen.

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	9. 12. 35	10. 12. 35	11. 12. 35	12. 12. 35	13. 12. 35	14. 12. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	—	—	52 rep. G.	52 bez. G.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	—	52 bez. B. gr. St	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	50½ bez. G.	—	51¼ bez. G gr. St.	52¼ bez. G.	—	—
4 % (bisher 6 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	100 bez.
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 9. bis 14. Dezember 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Buchweizen	Weizenkleie
9. 12. 35	nicht notiert														
10. 12. 35	nicht notiert														
11. 12. 35	nicht notiert														
12. 12. 35	nicht notiert														
13. 12. 35	130 Pfd. 17,25 G	z. Export 13,.5 G	z.Export feine 15,75 bis 16,5) G mittel lt. Muster 15— bis 15,50 G 114/5 Pfd. 14 50 G 110/1 Pfd. 14,20 G 105/6 gal.-wolhyn. 13 9) G.	—	z. Export 13,75 bis 16,50 G	—	—	—	20.— bis 21,50 G	19, bis 19,25 G	58,— bis 60.— G	35,— bis 37,— G	23,— bis 24,— G	14,75 bis 15,50 G	—
14. 12. 35	nicht notiert														

Danzig

Einlösung von Einfuhrbewilligungen.

Die Kammer für Außenhandel zu Danzig teilt mit:

Die für die Einlösung der Einfuhrbewilligungen gesetzte Frist ist unbedingt einzuhalten, da bei Nichteinhaltung dieser Frist die Einfuhrbewilligungen umgehend an das Ministerium für Industrie und Handel in Warschau zurückgesandt und dort annulliert werden. Anträge auf Rücksendung von Einfuhrbewilligungen infolge Nichteinhaltung des gesetzten Zahlungstermins für die Manipulationsgebühren sind daher zwecklos.

Einfuhr aus dem Deutschen Reich.

Die Kammer für Außenhandel teilt mit:

Während die Einfuhrkontingente für Waren aus dem nichtdeutschen Auslande in Gewichtsmengen ausgedrückt sind, sind die Kontingente für Waren aus dem Deutschen Reich wertmäßig aufgestellt. In den Einfuhranträgen ist für Waren aus dem nichtdeutschen Auslande der Inlandspreis anzugeben, dagegen bei den Anträgen für die Einfuhren aus dem Deutschen Reich der Auslandswert (franko unverzollt deutsch/poln. Grenze).

Es liegt im Interesse der Firmen, hierauf zu achten, da bei Angabe der Inlandswerte das der betr. Firma zufallende Kontingent zu hoch belastet würde.

Zollermäßigung für Rohstoffe.

Die Kammer für Außenhandel zu Danzig teilt mit:

Nach der Verordnung vom 29. 10. 1935 (Dz. U. Nr. 79 Pos. 492) können die in dieser Verordnung aufgeführten Rohstoffe für die Industrie die Zollermäßigung bezw. Zollfreiheit auf Grund einer Bescheinigung der Kammer für Außenhandel erhalten. Auf Grund dieser Genehmigung war die Firma von der Beibringung einer Einfuhrgenehmigung befreit, jedoch mußte sie den Warenbetrag bei der Polnischen Kompensations-Gesellschaft in Warschau einzahlen. Diese letzte Bestimmung bezgl. der Einzahlung bei der Polnischen Kompensations-Handelsgesellschaft fällt für Waren deutschen Ursprungs mit dem Inkrafttreten des deutsch/polnischen Handelsvertrages fort. Die Einzahlung der Beträge erfolgt bei der hiesigen Verrechnungsstelle der Staatsbank.

Erlaß über Arbeitszeit während der Feiertage.

Auf Grund der Ziffer VII der Anordnung über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11. 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1334) und vom 17. 12. 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1436) sowie auf Grund des § 10 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 315) und auf Grund des § 7 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 11. November 1932 (G. Bl. S. 763) wird für alle Betriebe des Gewerbes und Handels im Gebiete der Freien Stadt Danzig folgendes bestimmt:

Der Ausfall an der normalen wöchentlichen Arbeitszeit während der Zeit vom 24. 12. 1935 bis 2. 1. 1936, insbesondere der Arbeitszeitausfall am 1. und 2. Weihnachts-Feiertage und am Neujahrstage kann in dem Zeitabschnitte vom 15. 12. 1935 bis 15. 1. 1936 durch Ueberstundenarbeit bis zu einer Höchstarbeitszeit von 10 Stunden täglich ausgeglichen werden.

Die Genehmigung gilt nur für solche Beschäftigte, welche durch die auf die Wochenwerktage fallenden gesetzlichen Feiertage einen Ausfall an normalem Verdienst haben würden und für die eine Bezahlung dieser in die Woche fallenden Feiertage durch eine Tarifordnung oder durch festes Monats- bzw. Wochenentgelt nicht geregelt ist. — Die auf Grund dieser Genehmigung durchzuführende Ueberarbeitszeit muß dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt sofort bei Beginn angezeigt werden. — Die besonderen Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche bleiben unberührt. — Die hiernach durchzuführende Regelung der Ueberarbeit ist im Vertrauensrat zu beraten.

Danzig, den 13. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig,
Abteilung Wirtschaft (W 5).

Umstellung der Steuerverwaltung.

Die Steuerkasse wird am 31. 12. 1935 aufgelöst. Die Aufgaben der Steuerkasse gehen mit Wirkung vom 1. 1. 1936 im wesentlichen auf die Amtskassen der Steuerämter I und II über. Steuerzahlungen sind vom 1. 1. 1936 an, an die Amtskasse des Amtes zu richten, von dem die Steuerpflichtigen den Steuerbescheid erhalten haben.

Die Steuerkasse des Steueramts I hat folgende Postscheck- und Bankverbinden: Postscheckkonto Nr. 3333

Konto-Nr. 555 bei der Bank von Danzig,
„ „ 100 bei der Städt. Sparkasse Danzig.

Die entsprechenden Konten der Steuerkasse des Steueramts II lauten: Postscheckkonto Nr. 4444

Konto-Nr. 666 bei der Bank von Danzig,
„ „ 600 bei der Städt. Sparkasse Danzig.

In der Zeit vom 27. 12. 1935 bis 4. 1. 1936 bleiben die Diensträume der Steuerämter und der Steuerkasse für den Publikumverkehr geschlossen. Innerhalb dieser Zeit sind die fällig gewordenen Steuerzahlungen bargeldlos auf eins der vorgenannten Konten zu leisten. Von der Schließung bleiben nur die Lohnsteuerstellen unberührt. Die Steuerkarten können daher nach wie vor abgeholt werden, ebenso können Lohnsteuerermäßigungsanträge mündlich gestellt werden.

Die neuen Steuernummern werden den Steuerpflichtigen mit tunlichster Beschleunigung bekanntgegeben werden.

Danzig, den 17. Dezember 1935.

Der Leiter des Landessteueramts.

Der Danziger Schiffsverkehr im November 1935.

dp. Im November d. Js. sind in den Danziger Hafen eingelaufen 365 Schiffe von zusammen 258 598 NRT., im gleichen Zeitraum haben den Danziger Hafen verlassen 377 Schiffe von zusammen 270 317 NRT. Von den eingegangenen Schiffen hatten 183 von zusammen 134019 NTR. Ladung, von den ausgegangenen Fahrzeugen waren 341 von zusammen 237 255 NRT. beladen.

Im Schiffseingang stand auch im November 1935 das Deutsche Reich mit 61694 NRT. an erster Stelle. Es folgten: Dänemark mit 47053 NRT., Schweden mit 43913 NRT., Norwegen mit 24946 NRT., Polen mit 19263 NRT., England mit 16524 NRT., Finnland mit 15792 NRT., Italien mit 6773 NRT., Amerika mit 6219 NRT., Frankreich mit 5405 NRT. Außerdem waren vertreten Holland mit 3682 NRT., Lettland mit 3211 NRT., Danzig mit 2345 NRT., Estland mit 1549 NRT. sowie Panama und die Türkei.

In den ersten 11 Monaten 1935 umfaßte der Schiffseingang im Danziger Hafen 4103 Schiffe von zusammen 2596063 NRT., gegenüber 4484 Schiffen von zusammen 2880995 NRT. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Schiffsausgang dagegen zeigte 4130 Fahrzeuge von zusammen 2625573 NRT. gegenüber 4488 Fahrzeugen von zusammen 2883706 NRT. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Mithin hat sich in den ersten 11 Monaten d. Js. gegenüber der Vergleichszeit des Vorjahres der Schiffseingang um 381 Schiffe von zusammen 284932 NRT., der Schiffsausgang um 358 Schiffe von zusammen 258133 NRT. vermindert.

Weihnachts- und Neujahrskarten.

Die Gebühr für gedruckte einfache Weihnachts- und Neujahrskarten beträgt sowohl im Ortsbereich des Aufgabeorts als auch im Fernverkehr innerhalb des Freistaats 3 P, im Verkehr nach dem Deutschen Reich, Oesterreich und Polen 5 P. In diesen Karten dürfen außer den Absenderangaben (Absendungstag, Name, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders usw.) noch weitere 5 Worte, die mit dem gedruckten Wortlaut im Zusammenhang stehen müssen, handschriftlich hinzugefügt werden. Als solche zulässigen Nachtragungen gelten z. B. die üblichen Zusätze „sendet“, „Ihre“, „Dein Freund“, „sendet Dir“, „sendet mit besten Grüßen Ihre“ usw. Wenn die Karten in Größe, Form und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten entsprechen, können sie ohne Umschlag versandt werden, sonst sind sie im offenen Umschlag aufzuliefern.

Einmalige Briefzustellung im Freistaatgebiet am 1. Weihnachtsfeiertag.

Am 1. Weihnachtsfeiertag und am Neujahrstag wird von den Postanstalten im Freistaatgebiet im Orts- und im Landzustellbereich eine einmalige Briefzustellung ausgeführt werden. Geldzustellung findet nicht statt.

Behandlung unrichtig zugegangener Postsendungen.

Bei dem Aushändigen von Postsendungen, besonders bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten und Drucksachen können trotz aller Vorsicht der Post Irrtümer vorkommen, deren Ursachen recht vielfältig sind und nicht immer in der Unaufmerksamkeit der Zusteller oder Postausgabestellen liegen. Was macht nun der Empfänger mit Postsendungen, die nicht für ihn bestimmt sind? Solche Sendungen gibt er nicht unmittelbar an den richtigen Empfänger weiter, sondern, ohne sie zu öffnen, möglichst sogleich der Post zurück, damit diese die richtige Aushändigung veranlaßt. Dadurch erhält die Post auch von dem Sachverhalt Kenntnis und kann für die Folge etwaige Mängel abstellen. Hat ein Empfänger irrtümlich einen für ihn nicht bestimmten Brief geöffnet, so sollte er dies mit Namensunterschrift auf der Rückseite vermerken.

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
Oktober 1934	74 595,6	Wert:	9 239 266
Oktober 1935	**87 556,7**	Wert:	**7 201 010**
September 1935	75 316,5	Wert:	7 158 256

Hafenausgang:

	To.		G
Oktober 1934	487 584,8	Wert:	19 222 063
Oktober 1935	**425 753,9**	Wert:	**27 516 187**
September 1935	390 096,4	Wert:	23 447 332

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Oktober 1934	377 Schiffe	257 260 Netto-Rgt.
Oktober 1935	**398** Schiffe	**264 274** Netto-Rgt.
September 1935	383 Schiffe	248 940 Netto-Rgt.

Ausgang:

Oktober 1934	405 Schiffe	284 842 Netto-Rgt.
Oktober 1935	**383** Schiffe	**266 464** Netto-Rgt.
September 1935	381 Schiffe	242 884 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Oktober 1934	227 433 To.	Wert: 71 347 000 Złoty
Oktober 1935	**232 306** To.	Wert: **79 238 000** Złoty
September 1935	206 267 To.	Wert: 63 866 000 Złoty

Warenausgang:

Oktober 1934	1 471 669 To.	Wert: 91 429 000 Złoty
Oktober 1935	**1 195 343** To.	Wert: **83 469 000** Złoty
September 1935	1 184 336 To.	Wert: 76 607 000 Złoty

IV. Großhandels-(Index)ziffer:

1913/14 = 100

Juli 1934	**Juli 1935**	Juni 1935
87,7	**126,7**	120,9

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Oktober 1934	**Oktober 1935**	September 1935
18 835	**16 447**	14 6.0

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

Oktober 1934	**Oktober 1935**	September 1935
2	**3**	—

VII. Zinssätze.

	Oktbr. 1934	**Oktbr. 1935** vom 1.—21. 1935	**Oktbr. 1935** ab 22. 10. 35	Septbr. 1935
a) Bank von Danzig:				
Diskont	4 %	6 %	5 %	6 %
Lombard	5 %	7 %	6 %	7 %
b) Bank Polski:				
Diskont	5 %	5 %		5 %
Lombard	6 %	6 %		6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	1. 10. 34	**1. 10. 35**	1. 9. 35
Geld:	15,02½	—	—
Brief:	15,06½	—	—
	15. 10. 34	**15. 10. 35**	15. 10. 35
Geld:	14,89½	—	—
Brief:	14,93½	—	—

b) 100 Złoty loco Noten:

	1. 10. 34	**1. 10. 35**	1. 9. 35
Geld:	57,83	—	—
Brief:	57,95	—	—
	15. 10 34	**15. 10. 35**	15. 9. 35
Geld:	57,84	—	—
Brief:	57,96	—	—

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	1. 10. 34	**1. 10. 35**	1. 9. 35
Geld:	122,79	—	—
Brief:	123,03	—	—
	15. 10. 34	**15. 10. 35**	15. 9. 35
Geld:	123,33	—	—
Brief:	123,57	—	—

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 77—81, Jahrgang 1935.)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 5. 11. 35 A. 5488 Danziger Schiffahrtsgesellschaft August Wittstock, Ost & Co., Danzig.

Am 9. 11. 35 A. 5470 Meta Reichenberg Kohlen- und Holzgeschäft, Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 9. 11. 35 B. 1144 „Dagoma" Danziger Gemüse- und Obst-Konserven- und Marmeladen-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

Am 27. 11. 35 B. 1308 Transitlagerei Gesellschaft mit beschränkter Haftung Danzig.

Am 27. 11. 35 B. 2233 „Devera" Danziger Verlags- und Annoncen-Agentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Am 4. 11. 35 Tghf. Gen. 54 Milchverwertungsgenossenschaft Jungfer, e. G. m. b. H. in Jungfer.

Am 6. 11. 35 Tghf. Gen. 48 Milchverwertungsverband Schöneberg a. d. Weichsel.

Am 12. 11. 35 Gen. 210 Milchverwertungsgenossenschaft Käsemark, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Käsemark.

Am 18. 11. 35 Gen. 237 Milchverwertungsgenossenschaft Alte Binnen-Nehrung, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Nickelswalde, Kreis Danziger Niederung.

Am 18. 11. 35 Gen. 231 Milchverwertungsgenossenschaft Wotzlaff-Schönau, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Wotzlaff.

Am 29. 11. 35 Gen. 254 Fischereigenossenschaft Bodenwinkel-Vogelsang, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Bodenwinkel.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 5. 11. 35 A. 5679 Kasimir Klotz, Obst, Südfrüchte, Gemüse und Honig en gros, Danzig-Langfuhr: Inhaber ist der Kaufmann Kasimir Klotz in Danzig-Langfuhr.

Am 12. 11. 35 A. 5680 Mirosław Siniecki, Danzig. Inhaber ist der Kaufmann Mirosław Siniecki in Danzig.

Am 12. 11. 35 A. 5681 Konditorei Hugo Grey, Zoppot. Inhaber ist der Konditoreibesitzer Hugo Grey in Zoppot.

Am 18. 11. 35 A. 5713 Franz Hallmann, Danzig-Langfuhr. Inhaber ist der Spediteur Franz Hallmann, Danzig-Langfuhr.

Am 29. 11. 35 A. 5773 Artur Hübler-Kahlbude, Ofen- und Chamottefabrik, Kahlbude, Kreis Danziger Höhe.

Am 11. 11. 35 Tghf. A. 248 Erich Howald, Lupushorst. Inhaber ist der Molkereibesitzer Erich Howald in Lupushorst. Das Geschäft ist ein Molkereibetrieb.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 12. 11. 35 B. 2818 Europahandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art. Das Stammkapital beträgt 25000,— Gulden. Geschäftsführer ist der Kaufmann Bruno Schmidt in Danzig-Neufahrwasser.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 14. 11. 35 A. 1591 Holzexport W. Schoenberg & Co., Danzig: Anstelle eines ausgeschiedenen Kommanditisten sind zwei andere andere Kommanditisten in die Gesellschaft eingetreten.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 2. 11. 35 B. 818 Dr. Arthur Grünspan & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind die bisherigen Geschäftsführer.

Am 4. 11. 35 B. 300 U.T. Lichtspiele Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Heinrich Maske ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Fritz Kuhnert in Berlin-Lankwitz zum Geschäftsführer bestellt.

Am 4. 11. 35 B. 2763 Szulc-Rembowski i Ska z. o. o. zu deutsch: Szulc-Rembowski & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: An Samuel Goldberg in Danzig ist Prokura erteilt. Viktor Holewka und Paul Posanski sind als Geschäftsführer ausgeschieden.

Am 6. 11. 35 B. 259 Dyckerhoff & Widmann, Aktiengesellschaft, Niederlassung Danzig in Danzig, Zweigniederlassung der in Wiesbaden befindlichen Hauptniederlassung: Der Sitz der Gesellschaft ist von Wiesbaden nach Berlin verlegt. Die Prokura des Ernst Schaller ist erloschen.

Am 6. 11. 35 B. 2785 Danziger Hotelverwaltungs - Aktiengesellschaft, Danzig. Max Beyer in Danzig ist zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 6. 11. 35 B. 2121 Deutsche Lebensversicherung Aktien-Gesellschaft, Bezirksdirektion Danzig in Danzig, deren Hauptniederlayyung sich in Berlin-Schöneberg befindet. Dr. Alfred Fratzscher ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Am 6. 11. 35 B. 2119 Deutsche Feuerversicherung Aktien-Gesellschaft, Bezirksdirektion Danzig, in Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Berlin-Schöneberg befindet. Dr. Alfred Fratzscher ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Am 9. 11. 35 B. 2764 Danzig-Polnische Uebersee Aktiengesellschaft Gdańsko-Polska Kompanja Zamorska Spółka Akcyjna, Danzig: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. Oktober 1935 in § 6 (Zusammensetzung des Vorstandes) geändert.

Am 9. 11. 35 B. 376 Dresdner Bank in Danzig, Danzig, Zweigniederlassung der in Dresden bestehenden Hauptniederlassung: Carl Bergmann ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Alfred Busch, Dr. Dr. jur. E. H. Meyer und Karl Rasche sind nicht mehr stellvertretende, sondern ordentliche Vorstandsmitglieder. Die Prokura des Kurt Tiede ist erloschen.

Am 12. 11. 35 B. 2791 Rothert & Kiłaczycki Spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig, Zweigniederlassung der in Gdynia befindlichen Hauptniederlassung: dem Franz Jaedtka in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 13. 11. 35 B. 2319 „Estramerco" Tea-Company Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Zygmunt Lewensztajn ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Kaufmann Mordka Majer Halpern in Danzig ist zum Geschäftsführer bestellt.

Am 15. 11. 35 B. 2515 Zaklady Solvay w Polsce Towarzystwo z ograniczona poreka, Oddzial w Gdansku, Danzig, deren Hauptniederlassung in Warschau: Waclaw Zbroski

ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seine Stelle ist Georges Godart in Warschau getreten.

Am 18. 11. 35 B. 2846 Deutscher Ring Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig, in Danzig, deren Sitz sich in Hamburg befindet: Der Gegensatnd des Unternehmens ist ausgedehnt auf Versicherung 6. gegen Glasschäden, 7. gegen Rundfunk-Empfangsgeräteschäden.

Am 26. 11. 35 B. 2606 Polish Asiatic Company, Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. November 1935 ist das Stammkapital um 25000 Gulden auf 50000 Gulden erhöht und der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5 (Abtretung von Geschäftsanteilen) und 6 (Vertretung) geändert. Gerhard Neckritz hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt. An seiner Stelle sind Zygmunt Lewensztajn und Dr. Salomon Spaer, beide in Danzig, zu Geschäftsführern bestellt.

Am 28. 11. 35 B. 2155 Atlas Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Danzig, deren Hauptniederlassung in Ludwigshafen a. Rh. ist: Dem Dr. jur. Erich Barg in Heidelberg ist Prokura erteilt. Das Vorsatndsmitglied Fritz Hornig, bisher in Mannheim, wohnt jetzt in Heidelberg.

Am 29. 11. 35 B. 2498 „Borvisk“ Danzig-polnische Kunstseiden Aktiengesellschaft („Borvisk“ Gdansko-Polska Fabryka Sztucznego Jedwabiu Spolka Akcyjna)“ in Danzig: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. Juli 1935 ist die Gesellschaft aufgelöst. Das bisherige Vorstandsmitglied Benno Borzykowski ist Liquidator.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

Dziennik Ustaw Nr. 86 und 87 vom 28. 11. u. 2. 12. 35

Dekret des Staatspräsidenten.

Pos. 529 Dekret des Staatspräsidenten vom 27. 11. 1935 über Aenderung des Gesetzes vom 28. 3. 1933 über die Kartelle.

Pos. 531 Dekret des Staatspräsidenten vom 27. 11. 1935 betr. Aenderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. 9. 1927 über die Zuckerbesteuerung.

Pos. 540 Tarifprotokoll zwischen Polen und Finnalnd, unterzeichnet in Warschau am 30. 6. 1934.

Pos. 541 Regierungserklärung vom 20. 11. 1935 über den Austausch der Ratifikationsdokumente für das in Warschau am 30. 6. 1934 zusammen mit dem Unterzeichnungsprotokoll unterzeichneten Tarifabkommen zwischen Polen Polen und Finnland.

Bestätigung der Ausfuhr von Waren ins Ausland durch die Zollämter.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 31. 10. 1935
LD IV 27967/3/35.
(Mon. Polski Nr. 263, Pos. 324.)

Gemäß den geltenden Zollbestimmungen erhält zur Bestätigung der Ausfuhr einer Ware ins Ausland die Partei: Bei schriftlicher Anmeldung die Zollquittung nach dem Muster Nr. 11 (zu § 56 Abs. 7 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht), bei mündlicher Anmeldung von Waren, die einer Zollabgabe unterliegen, die Zollquittung nach dem Muster Nr. 9 (zu § 55 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht). Bei mündlicher Anmeldung von zollfreien Waren kann sie auf Wunsch eine Bestätigung der von ihr gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung eingereichten Ausfuhrdeklaration des Musters Nr. 10 (zu § 55 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht) erhalten. Eine solche Bestätigung, die als Zollausweis für die betreffende Ware dient, wird der Partei in der Regel einmal ausgehändigt. Ueberdies enthält in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Exporteure verpflichtet sind, Ausfuhrnachweise gelegentlich bei mehreren Aemtern oder Instituten vorzulegen, die Vorschrift aus § 44 Abs. 2 der Zollabfertigungsordnung für die Zollbehörden und Aemter (Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 5, Pos. 89 aus 1935) die Ermächtigung für die Zolldirektionen, die Ausgabe zusätzlicher Bescheinigungen über die vorgenommene Ausfuhr von Waren auf Grund begründeter Eingaben der Parteien zu gestatten.

Ausfuhrbestätigungen, die auf Grund der oben erwähnten Vorschriften ausgestellt werden, genügen jedoch, wie die Praxis gezeigt hat, nicht, sofern es sich um die Bestätigung der Ausfuhr von Waren auf dem Seewege, die bei der Beförderung mit den polnischen Eisenbahnen ermäßigte Frachtsätze (des sogenannten Hafentarifs) genießen, handelt. Daher wird im Einvernehmen mit dem Verkehrsministerium folgendes verordnet:

1. Bei der Ausfuhr von Waren, die den sog. Hafentarif genießen, auf Seeschiffen u. a., bei der Ausfuhr von Kohle (darunter auch Bunkerkohle und Koks) können die Ausgangszollämter auf Verlangen der Partei außer den eingangs erwähnten Bestätigungen auch zusätzliche Bescheinigungen über die vorgenommene Ausfuhr ausgeben. Für solche zusätzlichen Bescheinigungen kann ein ausgefülltes und von der Partei bei der Zollabfertigung eingereichtes Formular nach dem Muster Nr. 10 (zu § 55 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht) dienen, in dem die Partei zu streichen hat: In der Ueberschrift die Ausdrücke: „Ausfuhrdeklaration für ausfuhrzollfreie Waren“, an deren Stelle eingetragen wird: „Bescheinigung über vollzogene Ausfuhr dient nur zum Gebrauch der Eisenbahnbehörden“, ferner ist die Zeile (Ort und Datum der Aufgabe der Ware zum Versand), sowie Nr. des Waggons in der nächsten Zeile zu streichen.

2. Bei Bestätigung der Ausfuhr ist von den Parteien zu verlangen, daß sie auf der Umseite des in Punkt 1 erwähnten Formulars oder auch auf einer besonderen, diesem Formular beigefügten Aufstellung Angaben beibringen, die den Eisenbahnbehörden die Kontrolle über die Einhaltung der Bedingungen für die Inanspruchnahme des sog. Hafentarifs durch die Exporteure erleichtern, und zwar: a) Ort und Datum der Aufgabe der Ware zum Versand mit der Bahn, b) Nummer der Waggons, mit denen die Ware

zum Hafen befördert wurde und c) Name des Zollbodens oder Zollagers, von dem die Ware in das Schiff verladen wurde. Diese Angaben macht die Partei auf eigene Verantwortung und bestätigt das durch eigene Unterschrift;

3. bei Transittransporten die nach den Häfen des polnischen Zollgebietes gehen, welche als solche der Zollanmeldung bei der Ausfuhr nicht unterliegen und für die Beweise der Ausfuhr-Zollabfertigung nicht vorgesehen sind, werden die Ausgangszollämter Bestätigungen des Uebergangs ins Ausland auf den Originaleisenbahnfrachtbriefen bezw. Frachtbriefen-Konnossementen erteilen. Dabei haben diese Bestätigungen gleichfalls mit dem Vermerk „dient ausschließlich zum Gebrauch der Eisenbahnbehörden" versehen zu sein.

4. Für Bunkerkohle, bestimmt für Seeschiffe, die eine Seeverbindung zwischen polnischen Häfen und einem fremden Zollgebiet aufrechterhalten und aus irgendwelchen Gründen längere Zeit in polnischen Häfen verbleiben und dabei die Kohle ganz oder zum größeren Teile im polnischen Zollgebiet verbrauchen, kann eine Ausfuhrbestätigung als für eine nicht zur Ausfuhr zollmäßig nicht abgefertigte nicht ausgegeben werden. Für solche Kohle kann aber das Amt auf Verlangen der Partei eine Bescheinigung ausstellen, die die Verladung auf ein Seeschiff, das eine Verbindung zwischen polnischen Häfen und einem fremden Zollgebiet aufrechterhält, bestätigt. Im Falle der Verladung dieser Kohle vom Kahn auf das Schiff ist Name und Nummer des Kahns anzugeben.

Zusatz des Landeszollamtes:

Die für die zusätzlichen Bescheinigungen dienenden Vordrucke Nr. 10 sind von den Parteien in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Reichen die im Rundschreiben vorgesehenen Ausfuhrbestätigungen nicht aus oder handelt es sich um die Ausstellung von zusätzlichen Bescheinigungen für Waren, die nicht dem sogenannten Hafentarif tarif unterliegen, so ist auf Antrag der Partei gemäß § 44 Abs. 2 Z. A. O. und meiner Verfügung Z 660/8545/35 vom 9. 7. 35 zu verfahren. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die fernmündlich erteilten Genehmigungen meiner schriftlichen Bestätigung bedürfen, die nachträglich einzuholen ist.

Ferner ersuche ich um genaue Beachtung meiner Verfügung Z 660/14457/35 vom 15. 11. 35, nach welcher die zusätzlichen Bescheinigungen von der Stempelsteuer befreit sind.

Zollabfertigung von periodischen Schriften und Bagatellesendungen.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 27. November 1935 D IV 33299/3/35 über die besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs.
(Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 33 vom 30. 11. 35, Pkt. 761.)

Im Nachgang zum Rundschreiben des Finanzministeriums vom 18. November 1935 Nr. D IV 32501/3/35 über die besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs ordnet das Finanzministerium folgendes an:

1. Bei der Einfuhr- und Ausfuhrzollabfertigung polnischer und deutscher periodischer Schriften (Tageszeitungen, Wochenschriften, Monatsschriften), die in einzelnen Stücken unmittelbar unter der Anschrift der Empfänger (Bezieher) eintreffen, sind keine Verrechnungsscheine zu fordern. Werden diese Schriften aber über die Zollgrenze (z. B. durch Angestellte der Verlagsfirma) in einer größeren Stückzahl befördert oder in größeren Mengen an Buchhandlungen und ähnliche Firmen, die sich mit dem Weiterverkauf der Schriften befassen, gesandt, so dürfen die Schriften in diesen Fällen nur nach Vorlage von Verrechnungsscheinen abgefertigt werden.

2. Die Leiter der Zollämter sind ermächtigt, ohne Verrechnungsscheine die Zollabfertigung kleiner Warenmengen zu gestatten, die in Postsendungen zugesandt werden und keinen Wert oder nur einen Wert von nicht mehr als 3,— Zl. darstellen, wenn diese Waren nicht die Befreiungen genießen, die in den §§ 48 Abs. 11a und 56 Abs. 8a der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht in der zur Zeit verbindlichen Fassung vorgesehen sind. Bei der Festsetzung des Wertes richte man sich nach dem in den Post- und Zollpapieren angegebenen Wert; fehlen diese Papiere, so setzt das Zollamt den Wert nach seinem eigenen Ermessen fest. Diese Erleichterung ist nicht anzuwenden, wenn unter der Anschrift einer und derselben Person oder Firma allzu oft kleine Sendungen eintreffen, woraus zu schließen wäre, daß die Absicht besteht, die Verrechnung zu umgehen.

3. Für die von der Tarifstelle 845/1 c und d umfaßsten Waren sind bei der Einfuhr aus dem Deutschen Reich nach dem polnischen Zollgebiet und bei der Ausfuhr aus dem polnischen Zollgebiet nach dem Deutschen Reich ebenfalls keine Verrechnungsscheine zu fordern.

Diese Verfügung gilt bis zum Widerruf.

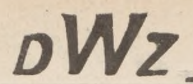
Polen

Gründung eines Außenhandelsrates.

Der Verband der Industrie- und Handelskammern von Polen hat die Gründung eines Außenhandelsrates vorgenommen, dessen Präsidium dem Verbandsvorsitzenden Klarner übertragen worden ist. Die Aufgabe des neuen Rates besteht in der Gleichschaltung der Tätigkeit der verschiedenen Institutionen und Gesellschaften, die sich heute in Polen auf dem Gebiete der Förderung der Ausfuhr betätigen. Der Rat wird sich in engster Verbindung mit dem Staatlichen Exportinstitut vornehmlich um die Zusammenarbeit der folgenden Stellen bemühen: Rat für Kompensationspolitik, Zentraleinfuhr-Kommission, Kammernverbands-Ausschuß für den Warenumsatz, Polnische Kompensations-Handelsgesellschaft, Ausfuhr-Treuhandgesellschaft, Polnische Kaffee-Einfuhrzentrale, Uebersee-Handelskompagnie und Außenhandelsgesellschaft.

Wirtschaftsverhandlungen mit Belgien.

Am 5. Dezember begannen in Warschau neue Wirtschaftsverhandlungen zwischen Polen und Belgien, die von belgischer Seite durch den Warschauer belgischen Gesandten und eine zu diesem Zwecke besonders aus Brüssel entsandte Abordnung, auf polnischer Seite durch den Leiter der Handelsabteilung im Ministerium für Industrie und Handel, Sokolowski, geführt werden sollen. Belgien, das im laufenden Jahre doppelt so viel Ware von Polen bezogen als nach Polen geliefert hat, hofft bei diesen Verhandlungen zusätzliche Absatzmöglichkeiten für seine industrielle Erzeugung zu erlangen. Die Verhandlungen wurden vor einigen Wochen durch den Besuch belgischer Industrieller in Polen vorbereitet.



Unterbrechung der polnisch-holländischen Wirtschaftsverhandlungen.

Die polnisch-holländischen Wirtschaftsverhandlungen sind unterbrochen worden, und die zu diesen Verhandlungen nach Holland entsandte polnische Abordnung ist vorläufig wieder nach Warschau zurückgekehrt, um neue Instruktionen einzuholen. Es ist zweifelhaft, ob die Verhandlungen noch in diesem Jahre wieder aufgenommen werden.

Deutsches Reich — Ausland

Der Versicherungsgedanke im Deutschen Reich.

Der deutsche Nationalsozialismus, der vom Einzelnen vollen Einsatz der Persönlichkeit verlangt, bejaht grundsätzlich den Anspruch der arbeitsunfähig gewordenen Volksgenossen auf Daseinssicherung durch den Staat. Er hat sich aber gehütet, um des höheren Ziels willen das zu zerstören, was auf dem Gebiet der Daseins- und Zukunftssicherung besteht. Vor einigen Tagen wurde von einer feindseligen Kritik eine Stelle aus einer Rede, die Dr. Ley, der Gründer der Deutschen Arbeitsfront, über die Sozialversicherung gehalten hat, als Gegnerschaft gegen den Versicherungsgedanken überhaupt hingestellt. Das zuständige Ministerium — das deutsche Arbeitsministerium — hat alle Gerüchte über einen Abbau der deutschen Sozialversicherung in den Bereich der Fabel verwiesen. Wie wenig glaubwürdig eine solche Behauptung von vornherein gewesen ist, ergibt sich aus folgender einfacher Ueberlegung: Der deutsche Reichskanzler erklärt jede Erhöhung des Lohnstands auf absehbare Zeit für ausgeschlossen. Er weiß natürlich genau, daß er dadurch dem Gros der Lohnbezieher eine Zukunftssicherung aus eigenen Ersparnissen vorläufig unmöglich macht. Er würde seine eigene Politik aufs empfindlichste stören, wenn er es zuließe, daß die in einem halben Jahrhundert unter Mühen und Kosten errichtete Sozialversicherung abgebaut und die Zukunft der Arbeiterfamilien bedroht würde.

Wie wenig die von Dr. Ley geführte Deutsche Arbeitsfront dem Versicherungsgedanken feindlich gegenübersteht, beweist die Tatsache, daß der Führer der Fachorganisation des privaten deutschen Versicherungsgewerbes, Generaldirektor Dr. Oertel, in einer Vortragsreihe der Deutschen Arbeitsfront in durchaus positivem Sinn über die „Privatversicherung im neuen Staat“ sprechen konnte. Nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus könnte keinesfalls ein Abbau der öffentlichen Sozialversicherung, sondern höchstens der Privatversicherung in Betracht kommen. Auf der anderen Seite widerspricht es der grundsätzlich privatwirtschaftlichen Einstellung des Nationalsozialismus, Unternehmungen, die eine wirtschaftliche Leistung hervorbringen, und die ein Risiko auf sich nehmen, zum Verzicht auf ihre Tätigkeit zu zwingen.

Generaldirektor Oertel hat den Geist der Privatversicherung dahin präzisiert, daß sie dem Versicherten die sorgfältig kalkulierten Leistungen der Versicherungsunternehmungen zu angemessenem Preis verkaufe, und daß natürlich hierbei das Wohltätigkeitsmoment vollständig ausscheide. Solange es noch Risikoträger gibt, muß auch die Sorge für die Zukunftssicherung im Risiko enthalten sein und darf nicht vom Staat abgenommen werden. Die Beratungen, die über die Lage der deutschen Anwaltschaft geführt worden sind, haben Klarheit darüber geschaffen, daß der Anwaltsberuf seinen Charakter als selbstverantwortlicher freier Beruf behalten soll. Damit schwindet die Sorge, daß die Verbeamtung in Deutschland fortschreiten und die freie Zukunftssicherung durch die Privatversicherung allmählich aufhören wird. Wenn auch in Deutschland, durch die Verhältnisse erzwungen, ein Stillstand in der Entwicklung der Sozialversicherung eingetreten ist, so bedeutet das keineswegs die Abkehr von dieser Versicherung oder auch nur den Anfang einer Verstaatlichung der Privatversicherung.

Umwandlung der deutschen Sozialversicherung?

Als im Deutschen Reich der Nationalsozialismus zur Herrschaft gelangte, setzte sich eine Gruppe von Sozialpolitikern dafür ein, daß die Versicherung zu einer Staatsversorgung des ganzen Volkes ausgebaut werde. Man leitete dies aus der Grundforderung ab, daß der einzelne sich bedingungs- und vorbehaltlos für den Staat einsetzen und auf die restlose Wahrnehmung seiner privaten Jnteressen verzichten müsse. Das Gegenstück hierzu sei dann eine Fürsorgepflicht des Staats gegenüber dem erwerbsunfähig gewordenen Volksgenossen. Genau die entgegengesetzte Auffassung wurde von denjenigen vertreten, die das privatwirtschaftliche Element in den Vordergrund stellten und die daher forderten, dem einzelnen die Sicherung der Zukunft von Frau und Kindern selbst zu überlassen. Sie bezeichneten es als ein unentbehrliches Stück der vom neuen Reich so stark betonten Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen, daß er nicht im Alter zum öffentlichen Rentner werde.

Zwischen diesen beiden Extremen hat das deutsche Arbeitsministerium die Mitte gehalten. Ein hoher Beamter des Ministeriums hat kürzlich vor einem geladenen Kreis hierüber eingehende Mitteilungen gemacht. Der jährliche Aufwand der deutschen Alters- und Invaliditätsversicherung beläuft sich auf etwa 1 Milliarde Mark. Wollte man die Versicherung zu einer allgemeinen Volksversorgung ausbauen, so würden mit sofortiger Wirkung $1^1/_2$ Milliarden Mark im Jahre mehr benötigt werden. Wollte man diesen Betrag durch eine entsprechende Erhöhung der Einkommensteuer decken, so würde das zu einer Erhöhung der Steuersätze auf mehr als das Doppelte zwingen. Da in den höheren Einkommensgruppen der Steuersatz ohnehin schon annähernd 50 % beträgt, würde eine völlige Konfiskation höherer Einkommensteile die Folge sein.

Das deutsche Arbeitsministerium widerstrebt aber auch der Forderung, die Lasten der geltenden Sozialversicherung, insbesondere die der erwähnten Alters- und Invaliditätsversicherung, in höherem Maß aus

öffentlichen Mitteln zu decken und die Versicherten selbst entsprechend zu entlasten. Die Gründe hierfür sind doppelter Art: zunächst gelten die gleichen finanziellen Bedenken wie gegen eine Ausweitung der Sozialversicherung zu einer allgemeinen Volksfürsorge. Die Reichszuschüsse zur Alters- und Invalidenversicherung würden in der Hauptsache von denjenigen Personen erhoben werden, die für ihre Zukunftssicherung selbst sorgen und hierbei in der Krisenzeit erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden haben. Aber auch vom Standpunkt der Versicherten selbst hält das deutsche Arbeitsministerium die Uebernahme der Versicherungskosten auf die allgemeine Reichskasse für untunlich. Sonst würde der Anteil, den der einzelne Versicherte immer noch an der Sicherung seiner Zukunft hat, stark vermindert werden. Der Zweck der Sozialversicherung ist es, den mit geringem und unsicherem Einkommen ausgestatteten Arbeitern und Angestellten die Zukunftssicherung zu erleichtern, nicht aber sie ihnen völlig zu ersparen.

Die deutsche Regierung hat von Anfang an für die Alters- und Invalidenversicherung mäßige staatliche Zuschüsse gewährt. Als im Jahre 1923 die Vermögensverhältnisse der sozialen Versicherungsanstalten infolge der Inflation völlig zerrüttet waren, ist der Reichsfiskus eingesprungen und hat eine gesunde Grundlage geschaffen. Nachdem dies einmal geschehen ist, muß grundsätzlich angestrebt werden, daß die Sozialversicherung mit ihren eigenen Mitteln zurechtkommt. Nur bei der Krankenversicherung plant das deutsche Arbeitsministerium eine Verteilung des Risikos auf breitere Schichten. Die Gesamtbelastung, die das Einkommen der Versicherten durch die Prämienzahlungen erfährt, beläuft sich auf etwa 18 %. Dazu kommen allerdings noch die Prämien für die Arbeitslosenversicherung. Je mehr es gelingt, die Arbeitslosigkeit einzuschränken, desto reichlicher werden die Einkünfte dieses Versicherungszweiges und desto geringer werden ihre Aufwendungen. Dann wird es möglich sein, den größten Teil der Prämienzahlungen der gegen Arbeitslosigkeit Versicherten der Alters- und Jnvaliditätsversicherung zuzuführen und dadurch die Zuschüsse der Reichskasse entbehrlich zu machen.

In der erwähnten Zusammenkunft hat der Vertreter des deutschen Arbeitsministeriums über die Vorkehrung (Prophylaxe) gesprochen, die in steigendem Maß getrieben wird. Diese Vorkehrung ist auf dem Gebiet der Unfallverhütung geradezu epochemachend gewesen und hat in allen zivilisierten Ländern Nachahmung gefunden und auch dort eine lebhafte Initiative wachgerufen. Ein besonderes Maß von Prophylaxe wird durch die Anlage der Rücklagen der sozialen Versicherungszweige erreicht. Die deutsche Alters- und Invaliditätsversicherung hat ein Drittel, die Angestelltenversicherung sogar die volle Hälfte ihres Vermögens zur Förderung des Kleinwohnungsbaus bereitgestellt und dadurch eine wichtige Hilfe für die Hebung des allgemeinen Gesundheitsstands geleistet.

Verwendung des Schweizer Wappens im Geschäftsverkehr.

Die Reichsregierung hat in Erfüllung einer internationalen Verpflichtung (Artikel 28 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten vom 27. Juli 1929 — Reichsgesetzbl. 1934 II S. 207 —) das Gesetz zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 501) erlassen. Durch das Gesetz wird untersagt, das Schweizer Wappen (weißes Kreuz auf rotem Grunde) zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstoßenden Zweck oder unter Bedingungen zu gebrauchen, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen. Das Gesetz tritt erst am 1. Januar 1937 in Kraft. Auch wenn dieses Gesetz erst nach Ablauf eines starken Jahres in Kraft tritt, so muß sich die Wirtschaft schon rechtzeitig auf diesen neuen Rechtszustand einrichten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die praktische Handhabung der neuen Vorschriften nicht leicht sein wird, da sich eine allgemein gültige Auslegungsregel für die Frage, wann ein im Sinne des Gesetzes unzulässiger Gebrauch des heraldischen Abzeichens der Schweiz vorliegt, nicht geben läßt. Nach Auffassung der Schweizerischen Regierung verletzt jede Verwendung des schweizerischen Wappens durch Ausländer das schweizerische Nationalgefühl.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hält es bei der gegebenen Sachlage für zweckmäßig und für geboten, daß die Wirtschaft in freiwilliger Umstellung schon während der Uebergangsfrist eine andere Ausstattung für die Kennzeichnung sanitärer Waren und Einrichtungen wählt.

Die beteiligten Wirtschaftskreise werden sich nunmehr nachdrücklichst überlegen müssen, welches andere Ausstattungszeichen zu wählen und einzuführen ist. Im Interesse der Werbewirkung müßte dieses neue Ausstattungszeichen möglichst einheitlich für das ganze Reichsgebiet gestaltet werden. Es liegt deshalb jeder Firma und jeder Fachvertretung des Drogisten-, Bandagisten- und Apothekergewerbes, sowie des Handels mit sanitären Waren und chirurgischen Instrumenten usw. ob, die Frage nach einem neuen Ausstattungszeichen innerhalb der eigenen Branche in Fluß zu bringen.

Die Rückkehr zum sog. Genfer-Kreuz, d. h. zum roten Kreuz auf weißem Feld kommt nicht in Frage, da der Gebrauch dieses Zeichens zu geschäftlichen Zwecken bereits durch das Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (RGBl. S. 125) unterbunden ist. Die Verwendung des roten Kreuzes mit einem gelben oder goldfarbenen Untergrund dürfte ebenfalls abzulehnen sein, da das rote Kreuz auf einem Untergrund dieser oder anderer Farben Verwechslungen mit dem gesetzlich gesetzlich geschützten roten Kreuz mit sich bringen könnte; im übrigen steht der Verwendung des roten Kreuzes mit andersfarbigem Untergrund gerade wegen der Verwechslungsgefahr das Verbot des § 3 des Gesetzes vom 22. März 1902 entgegen.

Immerhin bestehen Möglichkeiten, das senkrecht stehende geradlinige weiße Kreuz auch in Zukunft zu verwenden, denn das Gesetz zum Schutze des Wappens der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 501) untersagt nicht die Weiterverwendung von Teilen des Schweizer Wappens, also des weißen Kreuzes. Es dürfte die Möglichkeit gegeben sein, auch in Zukunft das weiße Kreuz auf einer anderen Grundfarbe zu führen, z. B. auf grüner oder dunkelblauer Farbe. Die Verwendung hellblauer Grundfarbe ist deshalb nicht zu empfehlen, weil das weiße Kreuz auf hellblauem Grund das heraldische Abzeichen Griechenlands ist. Schon jetzt wird den beteiligten Wirtschaftskreisen dringend zu empfehlen sein, dafür Sorge zu tragen, daß schon von der Gegenwart ab darauf verzichtet wird, das weiße Kreuz auf rotem Grund als Kennzeichen sanitärer Waren und Einrichtungen zu gebrauchen.

Druck von A. Schroth, Danzig.

